

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 30. Juli 2009 Geschäftszeichen:
I 54-1.38.4-7/09

Zulassungsnummer:

Z-38.4-173

Geltungsdauer bis:

31. März 2014

Antragsteller:

Roman Seliger Armaturenfabrik GmbH
An'n Slagboom 20, 22848 Norderstedt

Zulassungsgegenstand:

Nottrennkupplung mit Seilzug Typ ABV-S und Typ ABVF-S

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand wurde erstmals am 18. März 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Nottrennkupplungen mit Seilzug vom Typ ABV-S mit Gewindeanschluss der Nennweiten DN 50, DN 65, DN 80, DN 100 und vom Typ ABVF-S mit Flanschanschluss der Nennweiten DN 150 und DN 200 (siehe Anlage 1).

(2) Die Kupplungen dürfen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten verwendet werden. Sie dienen beim Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten zur Verbindung einer festen Rohrleitung mit einer flexiblen Rohrleitung (Schlauchleitung oder Rohr mit Gelenkverbindung), die eine Nottrennfunktion erfordert.

(3) Die Kupplungen dürfen nur für die Verbindung von Rohrleitungen eingesetzt werden, die die gleiche oder eine geringere Nennweite aufweisen und deren maximaler Betriebsdruck 10 bar nicht überschreitet.

(4) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird die Funktion der Not-Trenn-Sicherung nachgewiesen. Außerdem werden die aus der Kupplung austretenden Flüssigkeitsmengen angegeben, mit denen bei einer Nottrennung gerechnet werden muss.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (wie z. B. Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.06.1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte, der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.03.1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, verkehrsrechtlichen Vorschriften) erteilt.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Konstruktionszeichnungen

Die Nottrennkupplungen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten am 11. März 2009 geprüften Konstruktionszeichnungen entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Der Aufbau der Kupplungen muss den Unterlagen entsprechen, die der EG-Baumusterprüfung vom 12.08.2003 mit Prüfbericht 1837P0001/3/001 vom 26.06.2003 und mit ergänzendem Prüfbericht 1837 GV 001/6/02 vom 29.04.2007 und deren Anlagen zugrunde lagen.

(2) Für die Kupplungen werden nichtrostender Stahl Werkstoff-Nr. 1.4571 bzw. Werkstoff-Nr. 1.4401, Messing Werkstoff-Nr. 2.0401, Hastelloy C4 Werkstoff-Nr. 2.4610 bzw. Hastelloy C22 Werkstoff-Nr. 2.4602 oder Aluminiumwerkstoffe mit Werkstoff-Nr. 3.3315, Werkstoff-Nr. 3.3527 bzw. Werkstoff-Nr. 3.3547 verwendet.

¹

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002



(3) Die Not-Trenn-Sicherung trennt die Kupplungshälften mittels Seilzug bevor die gestreckte Länge der angekoppelten flexiblen Rohr- oder Schlauchleitung erreicht wird. Durch die Not-Trenn-Sicherung wird eine unzulässig hohe Zugbeanspruchung der Rohrleitungen vermieden.

Die Länge des Zugseiles an flexiblen Rohrleitungen unter 3,0 m Länge muss um mindestens 10% geringer als die Länge der flexiblen Rohrleitungen sein. An flexiblen Rohrleitungen über 3,0 m Länge muss die Länge des Zugseiles mindestens 0,5 m kürzer als die der flexiblen Rohrleitung sein.

Die Kraft am Zugseil als Auslösekraft zur Kupplungstrennung liegt bei 10 bar Nenndruck in einem Bereich von etwa 0,3 kN/0,5 kN für Kupplungen DN 50 bis 2,0 kN/4,5 kN für Kupplungen DN 200.

(4) Die federbelasteten Ventilschließkörper der Kupplungen verschließen bei der Not-trennung automatisch die mit den Kupplungshälften verbundenen Rohrleitungen. Dabei können abhängig von den Betriebsbedingungen und den Kupplungsnennweiten bei einer Nottrennung wassergefährdende Flüssigkeiten bis zu den nachfolgend angegebenen Mengen austreten.

- 0,10 l bei Kupplungen der Nennweite DN 50
- 0,20 l bei Kupplungen der Nennweite DN 65
- 0,40 l bei Kupplungen der Nennweite DN 80
- 0,60 l bei Kupplungen der Nennweite DN 100
- 2,0 l bei Kupplungen der Nennweite DN 150
- 5,5 l bei Kupplungen der Nennweite DN 200

2.3 Kennzeichnung

Die Kupplungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Kupplungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Kupplungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Kupplung durchzuführen.

Die Stückprüfung umfasst:

- die Prüfung des ordnungsgemäßen Zusammenbaus der Not-Trenn-Sicherungsteile
- die Funktionsprüfung der Kupplungstrennung an jeder Kupplung durch Seilzug (Abrisstest).

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Eine Kupplung, die den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit Kupplungen, die dieser Zulassung entsprechen, ausgeschlossen ist.

Nach Abstellung des Mangels ist die Montage- und Funktionsprüfung zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

3.1 Nutzung

3.1.1 Betrieb

(1) Die Bedingungen für die Verwendung der Kupplungen an Schlauchleitungen und Rohren mit Gelenkverbindung sind den wasser-, arbeitsschutzrechtlichen und verkehrsrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Der Hersteller hat eine Betriebsanleitung² der Not-Trenn-Funktion der Kupplungen mitzuliefern.

(3) Die Kupplungen sind mit einem Spritzschutz zu umgeben, der die Not-Trenn-Funktion nicht behindert. Der Spritzschutz dient neben der Begrenzung des Wirkbereiches der austretenden Leckageflüssigkeit auch zur Verhütung von Unfällen, die durch das Spritzen der Leckageflüssigkeit bei der Nottrennung entstehen könnten.

3.2 Unterhalt, Wartung

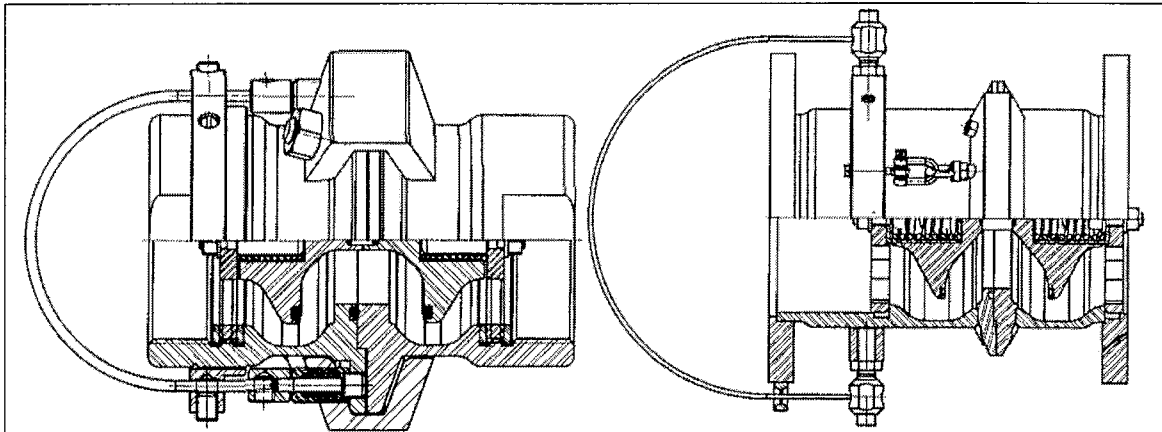
Der Betreiber einer Rohrleitung mit Nottrennkupplungen ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Not-Trenn-Sicherungssteile der Kupplung den Hersteller oder einen von ihm geschulten Fachbetrieb zu beauftragen.

3.3 Prüfungen

Der Betreiber einer Rohrleitung mit Nottrennkupplungen hat bei deren Betrieb durch Inaugenscheinnahme deren Dichtheit zu prüfen. Falls Undichtheiten an der Rohrleitung entdeckt werden, ist sie außer Betrieb zu nehmen.

Eggert



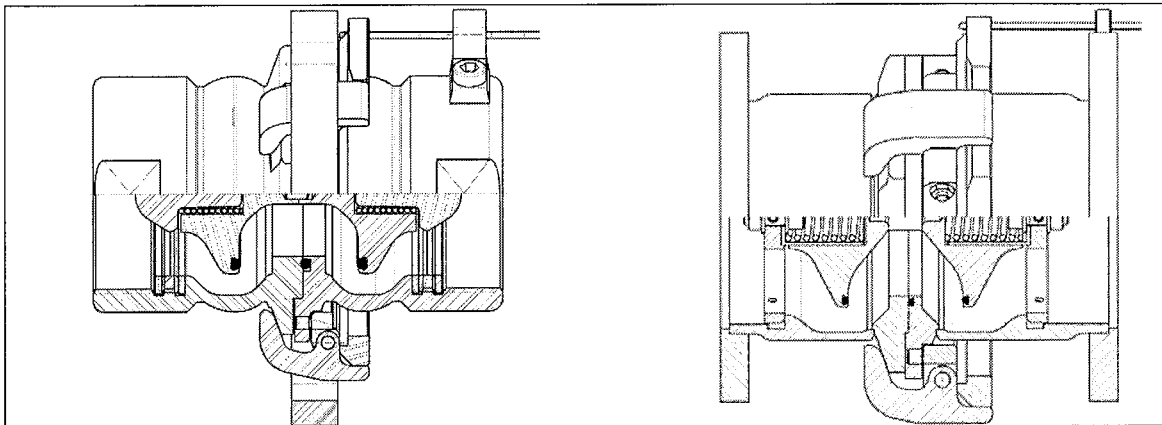


Typ ABV-S (Auslösemechanismus ohne Hebel)

DN 50
DN 65
DN 80
DN 100

Typ ABVF-S (Auslösemechanismus ohne Hebel)

DN 150
DN 200



Typ ABV-S (Auslösemechanismus mit Hebel)

DN 50
DN 65
DN 80
DN 100

Typ ABVF-S (Auslösemechanismus mit Hebel)

DN 150
DN 200



<p>Roman Seliger Armaturenfabrik An'n Slagboom 20 22848 Norderstedt</p>	<p>Nottrennkupplung Typ ABV-S Typ ABVF-S</p>	<p>Anlage Zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-38.4-173 vom 30. Juli 2009</p>
--	--	--